

TAGUNG DER STAATSRECHTSLEHRER

Nicht nur Berliner Kolleginnen und Kollegen wissen, daß ich von Herzen gern Grußworte halte und in fünf Jahren Präsidentschaft mit besonderer Aufmerksamkeit gehalten habe – bieten sie doch Gelegenheiten, unauffällig Ideen unter die Menschen zu bringen, eine putzmuntere Universität als lebendigen Organismus zu präsentieren und gelegentlich im kolloquialen Stil Frechheiten zu äußern, die man in Aufsätzen und Vorlagen für Gremien tunlichst nicht äußern darf. Weil mir die Grußworte solches Vergnügen machen, habe ich im letzten Monat meiner Präsidentschaft auch einen wahren Marathon an solchen zu absolvieren – allein in dieser Woche war gestern der Historikertag gemeinsam mit der Bundeskanzlerin zu eröffnen, heute die Jahrestagung Ihrer Vereinigung und morgen eine große politikwissenschaftliche Tagung, dazu eine Einrichtung für die frühzeitige Qualifikation des naturwissenschaftlichen Nachwuchses an den Berliner Schulen. Und trotzdem, obwohl das alles so ist, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist mir bei kaum einem Grußwort in fünf Jahren Präsidentschaft die Abfassung so schwer gefallen wie eben die, mit der ich mich auf den heutigen Abend vorbereitet habe. Meine besonderen Schwierigkeiten liegen selbstverständlich nicht darin, daß mir etwa nicht bewußt wäre, welche Bedeutung Ihre Vereinigung hat (die besondere Exklusivität der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer hat sich durchaus auch schon bis zu Kirchenhistorikern herumgesprochen). Meine Schwierigkeiten erklären sich natürlich auch nicht dadurch, daß mir etwa nicht deutlich wäre, welcher Ehre Sie uns würdigen, in dem sie an unserer Universität tagen – nein, es ist eine Zierde unseres zweihundertjährigen Universitätsjubiläums, daß Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Humboldt-Universität als den Ort Ihrer siebzigsten Tagung ausgewählt haben.

Meine Schwierigkeiten bei der Abfassung des Grußwortes erklären sich daher, daß mir bei der Vorbereitung ein vorwissenschaftliches Grundgefühl meiner eigenen Existenz erschüttert wurde und etwas für meine künftige Arbeit deutlich geworden ist, was mir zuvor so nicht deutlich war – und an dieser Stelle muß ich nun eher als Kirchenhistoriker und Theologe sprechen denn als Präsident der Humboldt-Universität. Meine Erläuterungen der Erläuterung meiner Schwierigkeit beginne ich zweckmäßigerweise bei einem Grundgefühl

– meine Tübinger akademischen Lehrer und insbesondere mein leider zu früh verstorbener Kollege Gottfried Seebaß haben mir das (wie ich bisher dachte) unausrottbare Gefühl einer inneren Verwandtschaft der Rechtswissenschaft und der Theologie vermittelt; ich könnte natürlich auch den gerade emeritierten Berliner Bischof nennen, der seit Assistententagen schon aus familiären Gründen für das Gespräch beider Disziplinen steht. Ich meine mit dem Stichwort »innere Verwandtschaft« nicht nur die vergleichsweise triviale Grundüberzeugung, daß die Religionsgeschichte nicht ohne Rechtsgeschichte studiert werden kann, beispielsweise Reformation und Recht (so der Titel einer Seebaß im Jahre 2002 gewidmeten Festschrift) zusammen betrachtet werden müssen: der Tübinger Jurist Martin Heckel handelt in der genannten Festschrift über die Ausbildung eines modernen Staatskirchenrechts, der Heidelberger Kirchenhistoriker Christoph Strohm über die frühen calvinistischen Juristen und sein rechtswissenschaftlicher Kollege Paul Kirchhof über die Menschenwürde. Nein, natürlich meine ich, wenn ich von einem Grundgefühl innerer Verwandtschaft rede, unsere gemeinsame Methodik der Exegese von heiligen Texten – wenn ich so despektierlich die Heiligen Schriften einer Religion und die beispielsweise in praktischen roten Heftern auf Bibeldünndruckpapier gesammelten Gesetze und Verordnungen auf eine Ebene rücken darf. Wir exegesieren in beiden Wissenschaften nach den Regeln einer Hermeneutik dogmatische Texte, wir stellen unterschiedliche Auslegungen streitig und balgen uns im wissenschaftlichen Alltag über diese Auslegungen und aufgrund unserer Auslegungen werden lebenspraktische Konsequenzen von erheblichem Gewicht gezogen – mit anderen Worten: Wir versuchen, mit unseren Auslegungen heiliger Texte lebensweltliche Praxis zu ordnen und Regeln guter Praxis zu normieren. Natürlich schreiben wir – insbesondere seit den Modernisierungsschüben des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts – unsere Dogmatiken auch fort, natürlich gibt es jeweils ewig gültige Wahrheiten, unverrückbare Werte und Normen – aber wir leisten uns inzwischen unsere kleine konstruktivistische Provinz in den jeweiligen Wissenschaften, die selbst das Ewiggültige noch in Zweifel zieht, und streiten über die grundlegenden Begriffe unserer jeweiligen Hermeneutiken, über Dogma, Wert und Wahrheit, recht

munter. Und unsere beiden Fächer werden von Ignoranten zur Rechten wie zur Linken unter generellen Ideologieverdacht gestellt, als Instrument zur Absicherung von Macht und Herrschaft diffamiert – ich könnte die Aufzählung fortsetzen und tue es nicht, weil ich ja hoffe, daß Sie mein Gefühl einer mindestens gewissen inneren Nähe zwischen der Rechtswissenschaft und der Theologie entweder ohnehin schon immer geteilt haben oder, falls Sie es nie geteilt haben, wenigstens ein gewisses Verständnis für die Gefühle der Leitung des Gastgebers Ihrer Vereinigung aufbringen können. Und ich will noch hinzufügen, daß ein Blick in das Programm Ihrer Tagung mich noch keineswegs in diesem meinem unmittelbaren Gefühl erschüttert hat: Da trifft sich im Rahmen der Versammlung eine Arbeitsgruppe der europäischen Verfassungsrechtler zum Thema »kulturelle Einheit und Differenz in Europa« – und wenn ich für einen Augenblick von den spezifischen Themen der Kollegen Haltern, Mahlmann und Thym absehe, dann sind wir bei einem der großen Themen der Religions- und Theologiegeschichte Europas seit dem Mittelalter, der Frage, wie die Einheit inmitten eines großen Differenzierungsprozesses bewahrt bleiben kann und umgekehrt die Einheit für die Moderne hinreichend differenziert werden kann, mir scheint, daß das ein Stichwort »Europa« seit dem Mittelalter auch in meinem Fachgebiet immer wieder mit diesem großen, platonisierenden Dual von Einheit und Differenz diskutiert worden ist, und vielleicht liegt ja eines der gemeinsamen Probleme unserer Disziplinen darin, daß wir von diesem und anderen platonisierenden Dualen so schwer wegkommen. Aber nach diesem uns gemeinsamen platonisierenden Dual kommt in dem nämlichen Programm der Verfassungsrechtler eben etwas, was wir zwar gemeinsam behandeln können, aber doch unter sehr unterschiedlichen disziplinären Voraussetzungen: »Freizügigkeit in Europa als Modell? EU-Migrationspolitik zwischen Offenheit und Abschottung«. Und Gleiches gilt ja für das grundlegende Thema »Schutz durch Recht«, das Ihre Hauptreferate in diversen Varianten behandeln. Gerade im Blick auf weite Passagen des Alten Testaments, der Hebräischen Bibel der Judenheit, könnte man gleichsam ein Korreferat zu diesem Thema halten; und doch zieht sich durch beide Testamente eine Linie, die den Schutz vor dem Recht als eine zentrale Aufgabe der Religion markiert, gleichsam das – wie es

in der alttestamentlichen Forschung so schön heißt – Privilegrecht Gottes, das Menschen aus problematischen Formen von scheinbarem Rechtsschutz befreit, den sich bestimmte gesellschaftliche Gruppen zum Schaden anderer aufbauen. Um Sie nicht zu lange auf die Folter zu spannen – nach Lektüre des Programms und Meditation von Leitthema und Einzeltiteln der Vorträge Ihrer Tagung bin ich mir nicht so ganz sicher, ob mein Gefühl innerer Verwandtschaft nicht vielleicht doch ein bloßes Gefühl ist, in dem allgemeine Verwandtschaften geisteswissenschaftlicher Methodik allzu romantisch zu disziplinären Freundschaften verklärt werden. Man könnte ja das Verhältnis unserer Disziplinen auch ganz anders ordnen: Sie repräsentieren das Anliegen des Schutzes durch Recht, wir repräsentieren das Anliegen des Schutzes vor dem Recht – und so schlicht dual organisiert, wird natürlich sofort deutlich, daß unser beider Fächer vermutlich diese beiden Schulen jeweils beherbergen, die ordnende und die leicht anarchische, ordnungskritische Schule, die im Interesse höherer Ordnungen und Werte ordnungskritisch agiert, und dann eine dritte, die beide Zugriffsweisen kritisch sieht und insbesondere die Selbstermächtigungstendenzen der Ordnungskritiker. Indem ich aber solche Grübeleien über ein Grundgefühl anstellte, wurde mir deutlich, daß wir zwischen unseren Disziplinen mehr Gespräche brauchen – nicht nur über die Themen, über die wir ohnehin schon reden, über das Religions- und Staatskirchenrecht, neuerdings auch über Arbeitsrecht und Verfassungsrecht. Nein, es wäre einmal spannend, Nähe und eben auch Distanz zwischen Rechtswissenschaft und Theologie etwas gründlicher zu betrachten, Geschichte und Gegenwart von Gefühlen nach den Paradigmen einer Geschichte der Emotionen zu inventarisieren und zu analysieren – vor allem aber zu fragen, wie ähnlich sich die Methoden und ihre Praktiken eigentlich wirklich sind. Die Idee für einen Sonderforschungsbe- reich ist dies sicher nicht, eher für eine kleine Forschergruppe, für eine muntere Schar von Fellows an einem der inflationsartig aufsprießenden Institutes for Advanced Studies.

Ich habe Sie in meinem Grußwort mit Früchten meines eigenen Nachdenkens behelligt, Probleme im Verhältnis unserer Disziplinen adressiert oder angedeutet – und Sie hoffentlich nicht zu sehr in Ihren Erwartungen ent-

täuscht, sondern Stoff für eigenes Nachdenken geboten. In Zeiten, in denen jeder von Interdisziplinarität oder gar von Transdisziplinarität schwatzt, übrigens häufig, ohne diese beiden Termini überhaupt zu differenzieren, lohnt der disziplinär grundierte Blick auf Fragen, die zwischen den Disziplinen liegen und überhaupt noch gar nicht gründlich bedacht, ja oft nicht einmal thematisiert worden sind. Einer so feinen, so grundsätzlichen Fragen gewidmeten Vereinigung stünde es aber gut an, solche Fragen auch immer wieder einmal aufzugreifen.